

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens
Herausgeber: [s.n.]
Band: 2 (1946)

Artikel: Der Geist der Genossenschaft
Autor: Durgiai, Erwin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-550401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER GEIST DER GENOSSENSCHAFT

Von Erwin Durgiai

Es ist ein unabänderliches Gesetz, das sich mit elementarerer Wucht durch die Jahrhunderte der Weltgeschichte hindurch behauptet hat: die organisierte Rechtsgemeinschaft läßt sich in ihrem Wesen stets auf zwei Ideen und Prinzipien zurückführen und zurückgliedern, auf den Herrschaftsgeist und auf den Genossenschaftsgedanken. — Die Begriffe Herrschaft und Genossenschaft bilden zwei Gegensätze, zwei diametral entgegengesetzte Pole, die sich gegenseitig ausschließen. Wo der Herrschaftsgeist herrscht, da haben die genossenschaftlichen Prinzipien grundsätzlich keinen Platz. Und auch das praktische Leben hat niemals zur Versöhnung dieser Gegensätze zu führen vermocht. Hie Herrschaft, hie Genossenschaft, so tönt es durch die ganze politische und wirtschaftliche Geschichte menschlichen Gemeinschaftslebens hindurch. Und diese Antithese hat ihre Kraft und Aktualität bis auf den heutigen Tag bewahrt. Wir stimmen unbedenklich der Ansicht Adolf Gassers zu, daß wir notwendigerweise zu schiefen Vorstellungen gelangen, wenn wir in der Gegenwart andere Gegensätze in den Vordergrund stellen, wie Diktatur gegen Demokratie, Kapitalismus gegen Sozialismus. All diese zeitbedingten Erscheinungsformen lassen sich auf die Idee der Herrschaft und auf das Genossenschaftsprinzip zurückführen.

Forschen wir nun nach dem Urprinzip unserer bündnerischen und schweizerischen Gemeinschafts- und Staatsbildung! Dringen wir dabei bis in jene Zeiten zurück, da die gemeinschaftliche Ansiedlung einer Vielzahl von Personen und Familien in geschlossenen Dörfern oder aufgelöst in Höfen vorhanden war und wo erstmals eine rechtliche Kennzeichnung dieses Siedlungsproduktes möglich ist, d. h. wo eine bestimmte Organisation festgestellt werden kann, die der Erreichung eines festgesetzten Zieles dienen soll: es ist der Geist der Genossenschaft, der uns in seiner reinsten Form entgegenweht! Wir treffen auf

das Gebilde der Markgenossenschaft, welche das Gemeinschaftsleben und die Staatenbildung kennzeichnet. Die Markgenossenschaft aber ist der Prototyp der Genossenschaft und die Genossenschaft in Reinkultur. In der Markgenossenschaft tritt uns die Gemeinde in ihrer ersten Form entgegen, gleichsam eine große wirtschaftliche Familie bildend. Wie konnte es auch anders sein, war doch die Markgenossenschaft aus der genossenschaftlichen Landnahme herausgewachsen, woraus sich in juristischer Beziehung das genossenschaftliche Gesamteigentum, in ökonomischer Beziehung die genossenschaftliche oder Gesamtwirtschaft entwickelte. Der gemeinschaftliche, genossenschaftliche Gedanke beseelte den einzelnen wie die Gesellschaft und drückte dem ganzen Zeitalter seinen Stempel auf.

In der Markgenossenschaft waren denn auch die Vorbedingungen zur Entstehung und Entwicklung eines genossenschaftlich-körperschaftlichen Rechtes gegeben. Wiewohl es sich zunächst um primitive Rechtsanschauungen handelte, war doch die praktische Bedeutung sehr beträchtlich. Die Markgenossenschaft wurde zur Trägerin des Volksrechtes, des Volksfriedens und der Volksgewalt. Denn sie war nicht nur Wirtschaftsorganisation, sondern zugleich Rechts- und Friedensorganisation. Wir können in ihr ein Markgenossen-Recht feststellen, das sich in persönlich-politischer wie in dinglich-vermögensrechtlicher Hinsicht äußerte. Der persönlich-politische Inhalt des Genossenrechtes wirkte sich aus im Recht zur Teilnahme am Dinge, dem obersten Organ der Markgenossenschaft. Hier in der Genossenversammlung, wo sämtliche Fragen von allgemeinem Interesse behandelt und alle Beschlüsse von Bedeutung gefaßt wurden, hier trat die persönliche Rechtsstellung der Markgenossen in Erscheinung. — Die ökonomische Seite des Genossenrechtes offenbarte sich in der Beteiligung am Genusse des Gemeindevermögens und der übrigen wirtschaftlichen Rechte: an der Allmende, Wald- und Wassernutzung, an der Jagd und Fischerei, Bienenzucht usw. Den Mittelpunkt bildete aber der Mitgenuß an der gemeinen Mark. Dem Genossenschaftsprinzip waren selbstredend auch die genossenschaftlichen Pflichten nicht fremd. Die Markgenossenschaft kannte nicht nur Abgaben, Zinsen und Steuern in Form von Sachleistungen, sondern auch die mannigfachsten Naturaldienste. Es sei lediglich auf die Bannrechte, die Heer- und Gerichtsfolge und insbesondere auf die ökonomischen Dienstleistungen verwiesen, die sich in der augenfälligsten Ausdrucksform des Gemeinwerks bis auf unsere Tage zu behaupten vermochten.

So war denn die erste Organisationsform in rätischen und helvetischen Ländern die markbedingte Genossenschaft. Es wäre aber falsch, anzunehmen, daß nicht auch das kontradiktische Herrschaftsprinzip sich geregt und nach Geltung gerungen hätte. Es steht nicht im Gegensatz zum Gesagten, wenn wir feststellen, daß auch bei uns herrschaftlich organisierte Gemeinschaftsgebilde existiert haben. Interessanterweise konnte gleichzeitig neben der genossenschaftlich organisierten Gemeinschaft auch noch eine vom Herrschaftsgeist dominierte Organisationssphäre bestehen, die feudale Rechtsgemeinschaft. Und wenn sie auch nicht Land und Leute samt und sonders, ohne jegliche Ausnahme, umfaßte, so bildete sie doch zu gewissen Zeiten die Regel. Markgenossenschaft und Grundherrschaft stellten zwei Sphären dar, die sich in räumlicher und personeller Hinsicht decken oder doch zum mindesten überschneiden konnten. Sie bewegten sich allerdings nicht auf der gleichen Ebene. Dieweil die Markgenossenschaft vorwiegend die wirtschaftliche Seite des Märkers betraf, griff die Herrschaft vorab in seine politische Existenz ein. Das gleiche Individuum konnte gleichzeitig Glied einer Markgenossenschaft und Untertan einer Herrschaft sein.

Begreiflich, daß sich die eben geschilderte Doppelstellung nicht zu einer Symbiose entwickeln konnte, sondern daß vielmehr mit der Zeit eine Ausmarchung Platz greifen mußte. Denn wie wir bereits eingangs ausgeführt haben, waren und sind Herrschaft und Genossenschaft wesensfremde Gegensätze, die nirgends versöhnt und überbrückt werden können. Wenn sie sich auch in zwei verschiedenen Sphären, in zwei recht unabhängigen Welten offenbarten, mußten sie doch die Individuen, die beiden Gemeinschaften angehörten, notgedrungen in ideologische Konflikte bringen. Es mußte unweigerlich zum Kampfe kommen, selbst in Verhältnissen wie den unsrigen, wo die Feudalherrschaft nicht in ihrer ganzen Intensität und Intransigenz auftrat, sondern den Untertan nur sanft und sachte erfaßte.

Die aufstrebende Bauernsamer, die bei uns von jeher und insbesondere seit der Einwanderung der sog. freien Walser aus dem Wallis durch starke freiheitliche Elemente durchsetzt war, strebte immer mehr auch die politische Unabhängigkeit an. Dieser Vorgang war in Graubünden und in der Urschweiz, im Gegensatz zur allgemeinen Entwicklung, von Erfolg gekrönt. So wurden dann die Markgenossenschaften infolge ihrer genossenschaftlichen Geschlossenheit und Organisation zu den wichtigsten Gebilden, die den Kampf mit den Feudalherren aufnahmen und durchkämpften. Am Ende dieses Kampfes hatten die

Markgenossenschaften neben ihren ursprünglichen Nutzungsrechten sämtliche politischen Rechte erlangt. Die hauptsächlichsten Hoheitsrechte der Feudalherren, die die Genossenschaften an sich rissen, waren die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit, das Recht, Steuern zu erheben, und das Recht, über die Heerfolge zu verfügen. Auch die Regalien eigneten sie sich an.

Der Übergang der Rechte der Gebietsherren auf die einzelnen genossenschaftlichen Verbände vollzog sich nicht unmittelbar, sondern allmählich und erstreckte sich über eine lange Zeitspanne. Nicht selten geschah dieser Übergang auf vertraglichem Wege durch Auskauf der gebietsherrlichen Rechte. Die Markgenossenschaften waren dergestalt zu staatlichen Körperschaften demokratischer Prägung geworden, die fortan unter dem bezeichnenden Namen von Gerichtsgemeinden zu den wichtigsten Trägern des staatlichen Lebens werden sollten. In der Folge schlossen sich die Gerichtsgemeinden zu Bündeln und diese wiederum zu einem Gesamtbunde zusammen. Damit hatten sie sich aber alle staatlichen Gemeinschaftsrechte angeeignet und das Feudalwesen erledigt. Im Ausgang des Mittelalters bildete Rätien einen Bundesstaat aus den einzelnen Gerichtsgemeinden, die in den drei Bündeln zusammengefaßt waren: der Freistaat Gemeiner III Bündel. Die Ilanzer Artikelbriefe von 1524 und 1526 enthalten die Kodifizierung und Legalisierung der neuen freistaatlichen Rechtsverhältnisse. Die Gerichtsgemeinden wurden als souveräne, politische Gebilde anerkannt. Es fehlte ihnen lediglich die völkerrechtliche Handlungsfreiheit. Nicht anders verlief die Entwicklung in den drei Waldstätten und in ihrem Bund.

In diesem schicksalhaften Werdegang wurde unsere gesamte Gemeinschafts- und Staatsbildung dem Herrschaftsprinzip entrückt und dem Genossenschaftsgedanken gefügig gemacht. Die in ihrem Wesen wirtschaftsbedingte Markgenossenschaft war zur genossenschaftlich organisierten Gerichtsgemeinde geworden und hatte damit die Genossenschaftsidee von der ökonomischen Ebene auch auf die politische und staatliche Sphäre übertragen. Und auch die Nachbarschaft, die das wirtschaftliche Erbe der Markgenossenschaft antrat, war vom Feuergeist der Genossenschaft beseelt. So war denn unser Gemeinschafts- und Staatsleben von der untersten kommunalen Zelle bis hinauf zum Gesamtstaatsgefüge zur Verkörperung des unsterblichen genossenschaftlichen Ordnungsprinzipes geworden. Es ist demnach kein Zufall, wenn der schweizerische Staat den Ehrentitel einer Eidgenossenschaft trägt. Tatsächlich hat die genossenschaftlich-demokratische Organisa-

tionsform auch einen ethisch-moralischen Hintergrund. Wir möchten die genossenschaftliche Demokratie geradezu als den zu Ende gedachten Gedanken des Christentums nennen. Die Gemeinschaftsethik, die auf dem freien Willen des Volkes beruht, kann niemals unter dem herrschaftlichen Ordnungsprinzip mit seiner Machtidee und seinem Zwangsapparat erblühen. —

Der genossenschaftliche Kern und der genossenschaftliche Charakter unseres Staates sind zum Schicksal unseres öffentlichen Lebens geworden. Und so ist es geblieben bis auf den heutigen Tag. — Mochte auch die Französische Revolution mit ihren modernen politischen Aspekten ein Wetterleuchten am politischen Himmel des Abendlandes heraufbeschwören, unsere bündnerische und eidgenössische Entwicklung ging trotz allem den erprobten Weg der Evolution. Konnte gar nicht anders gehen, waren doch die Errungenschaften der Aufklärung und der Revolution schon seit Menschengedenken Gemeingut unserer Staatsgenossenschaften gewesen. Die liberale Demokratie, die aus den Geisteskämpfen der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert hervorgegangen war, bedeutete in unseren Verhältnissen keinen Bruch mit der Vergangenheit, mit der Tradition, sondern eine Weiterentwicklung eines Rechtssystems, das von allem Anfang an in der genossenschaftlichen Ausdrucksform den Grundsätzen der Freiheit und der Gleichheit gehuldigt hatte. Und aus eben dieser Grundanschauung heraus wuchs auch die Anerkennung des Prinzipes der Selbstverwaltung der kommunalen und kantonalen Zellen des Gesamtstaates und damit auch die Anerkennung des föderalistischen Gedankens. Nur dergestalt konnte der intensivere Staatsbetrieb des Staatenbundes und insbesondere des Bundesstaates dem politischen Erbe und der politischen Reife unseres Volkes gerecht werden. Nur dieser Geist konnte eine stabile Rechtsordnung von freiheitlich-volkstümlichem Gepräge entfalten und erhalten.

Herrschaft — Genossenschaft, dies ist zweifellos der wichtigste Gegensatz, den die Sozialgeschichte kennt! Nur aus ihm heraus vermögen wir die vielfältigen und mannigfaltigen Phänomene der Menschheitsgeschichte zu erfassen und zu erkennen. Wer nicht bis zu diesen elementaren Begriffen und Prinzipien vordringt, der bleibt an der Oberfläche der Probleme haften. Es war für uns eine besondere Freude und Genugtuung, als Dissertant diese Erkenntnis am Beispiel des Gemeinwerks zu erproben und unter Beweis zu stellen. Es ging um die nicht leichte Frage, ob das Rechtsinstitut des Gemeinwerks aus der Mark

genossenschaft hervorgegangen sei oder ob es als Überbleibsel aus der Feudalzeit charakterisiert werden müsse. Die eindeutige Abklärung dieser Streitfrage war nicht anders möglich denn in der auf die Ebene des Grundsätzlichen und Wesentlichen abgewandelten Problemstellung: Ist das Gemeinwerk dem Geist der Genossenschaft oder dem Hirn der Herrschaft entsprungen. — Unsere Forschungsergebnisse haben hiebei dargetan, daß das Institut des Gemeinwerks als reiner Ausfluß der genossenschaftlichen Idee in der korporativen Gesellschaftsform der Markgenossenschaft seinen Ursprung genommen hat, wobei Siedlungsweise und Wirtschaftsform die reale, praktische Grundlage gebildet haben. Und wir konnten der Freude ob dieser wissenschaftlichen Erkenntnis und der Anerkennung ihrer Forschungsmethode nicht anders als in der Bemerkung Ausdruck verleihen: «Sicherlich keine Überraschung für den Wissenschaftler, der Herz und Sinn hat für die ideengeschichtliche Forschung vergangener Zeiten und gewesener Einrichtungen. Und doch war es keine Seltenheit, daß wir selbst bei namhaften Rechtshistorikern der irrigen Auffassung begegneten, unsere persönlichen Dienste und gemeinen Lasten wären Überbleibsel feudaler Zeiten und Zustände, die allmählich auf Staat und Gemeinde übergegangen seien. Nein und abermals nein! Wohl konnten auch wir feststellen, daß grundherrlich unterworfenen Markgenossenschaften sowohl Gemeindedienste wie Herrenfronen kannten und eine rechtliche Scheidung und Charakterisierung der damaligen Zeit noch fremd war. Für den modernen Forscher aber, dem die heutigen systematischen Grundlagen und methodischen Mittel zu Gebote stehen, dürfte es keinem Zweifel unterliegen, wo die Wurzeln der Gemeindedienste zu suchen und zu finden sind: nur im Nährboden der genossenschaftlichen Idee, niemals aber im wesensfremden, entgegengesetzten Herrschaftsprinzip.»

Es sei nochmals festgestellt: der Geist der Genossenschaft ist das Charakteristikum unserer Rechtsgemeinschaft. Er ist das Eigentümliche, das uns von den andern Staaten, insbesondere von unseren drei Nachbarnationen unterscheidet! Wir besitzen eine genossenschaftliche und kontinuierliche Rechtsentwicklung, das Volksrecht. Wir nennen die konservative Gemeinschaftsgesinnung unser eigen. Wir kennen die genossenschaftliche Selbstverwaltung als Ausfluß des gegenseitigen Vertrauens. Uns eignet eine vernünftige Kompromißbereitschaft, wir leben dem Geiste der Menschlichkeit! So sei es auch fürderhin, und wenn heute der Weg von der politischen zur sozialen Demokratie beschrritten

werden soll, dann vergessen wir eines nicht: daß dieser Weg ein eigenössischer sei, der sich unseres Wesens und unserer Tradition bewußt bleibe und in Anerkennung der menschlichen Würde und politischen Reife des Bürgers nicht in einem Machtspruch und in einer Kraftprobe ausmünde, sondern in der nationalen Erziehung unseres Volkes! Es sei der Weg und der Geist der Freiheit und der Demokratie, der Selbstverwaltung und des Föderalismus, des Vertrauens und der Vertragstreue, der Verträglichkeit und der Menschlichkeit, in einem Worte: es sei der Geist der Genossenschaft!

HEINRICH PESTALOZZI

* * *

Wir müssen uns bewußt bleiben, daß der Endzweck der Erziehung nicht in der Vervollkommnung der Schulkenntnisse besteht, sondern in der Tüchtigkeit fürs Leben; nicht in der Aneignung der Gewohnheiten blinden Gehorsams und vorschriftsmäßigen Fleißes, sondern in der Vorbereitung für selbständiges Handeln.

(Mutter und Kind)